

## Niederschrift

über die 14. Sitzung des Bau-, Wege-, Umweltausschusses  
der Gemeinde Vastorf  
am Montag, den 23.03.2015  
im Dorfgemeinschaftshaus in Vastorf

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19:10 Uhr

Anwesend

vom Rat:

Ratsherr, Vorsitzender  
Bürgermeister

Hans-Günter Meyer  
Dr. Christopher Scharnhop (als  
Vertreter für Halvard Stöckmann)  
Norbert Pinz (ab 18:05 Uhr)

Ratsherr

von der Verwaltung:

Gemeindedirektor

Dennis Neumann

als Gäste:

Beigeordneter  
Beigeordneter  
Ratsherr

Peter Lade  
Henning Wille  
Matthias Sander

### 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Meyer begrüßte die Anwesenden und stellte, da alle Mitglieder des Bau-, Wege- und Umweltausschusses anwesend waren, die Beschlussfähigkeit fest.

### 2. Genehmigung der Niederschrift von der letzten Sitzung

Die Niederschrift vom 16.12.2014 wurde bei einer Enthaltung einstimmig genehmigt.

### 3. Umbau der Küche am Dorfgemeinschaftshaus

hier: Vergabe der Planungsleistungen

Herr Neumann berichtete, dass die Küche am Dorfgemeinschaftshaus in Vastorf umgebaut werden soll. In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass diverse bauliche Veränderungen sowie Nutzungsänderungen keinem Baugenehmigungsverfahren zugeführt worden sind.

Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen, dass Büro Kekering-Horn zu beauftragen, die geplanten Umbaumaßnahmen in der Küche zu planen und in diesem Zusammenhang eine Genehmigungsfähigkeit der übrigen baulichen Veränderungen herzustellen.

Ein Angebot im Sinne der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Sobald Frau Kekering-Horn eine Akten- und Maßnahmenbeurteilung abgegeben hat, folgt die Vorlage einer Kostenschätzung. Bereits kommenden Mittwoch soll ein Termin zur Begehung und Aktenübergabe stattfinden.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Anlässlich des Umbaus der Küche sowie der Herbeiführung baurechtmäßiger Zustände im Dorfgemeinschaftshaus in Vastorf, wird ein Vertrag zur Durchführung von Architektenleistungen mit dem Büro Ute Kekering-Horn, Dahlenburg, geschlossen. Der Auftragsumfang bezieht sich zunächst auf die Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1).

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

4. Aufstellung einer Innenbereichssatzung „Stange-Freerks-Straße“ in Vastorf

hier: Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken  
Herr Neumann erklärte, dass die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ausgewertet wurden. Zur nächsten Ratssitzung könnte der Satzungsbeschluss gefasst werden. Zunächst ist es jedoch notwendig, die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu behandeln und einen entsprechenden Abwägungsbeschluss zu fassen.

Folgende Anregungen und Bedenken sind eingegangen:

# GEMEINDE VASTORF



## Gemeinde Vastorf

Samtgemeinde Ostheide  
Landkreis Lüneburg

### Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Vastorf („Stange-Freerks-Straße“) (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB)

**Abwägungsvorschlag** zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB
- der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

vorgetragen wurden:

Fachbehörde	Stellungnahme in Kurzfassung	Abwägung
<b>Landkreis Lüneburg,</b> Schreiben vom 16.01.2015	<u>Natur- und Landschaftsschutz</u>  <b>Anregungen:</b>  <u>Zu Teilplan 1 des Geltungsbereiches des undatierten Plan-Entwurfes zur o.g. Satzung</u>  Auf der Grundlage einer städtebaulichen Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB unterliegt die Teilfläche 1 nicht der Eingriffsregelung. Maßnahmen zum Ausgleich sind demzufolge nicht erforderlich.  Die Gemeinde hat zur „landschaftlichen Integration des neuen westlichen Siedlungsrandes“ (s. Begründung S. 20) dennoch einen	<u>Zu Teilplan 1 des Geltungsbereiches</u>  Der Aussage, dass die Teilfläche 1 aufgrund der Aufstellung als Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB nicht der Eingriffsregelung unterliegt und demnach keine Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich werden, wird gefolgt.  Westlich des Teilplanes 1 wird eine rd. 15 m breite und rd. 64 m lange Fläche festgelegt, auf der eine Streuobstwiese zu entwickeln ist. In

städtebaulichen Vertrag mit den Grundstückseigentümern geschlossen. Ob die in der Begründung des Plan-Entwurfes zur o. g. Satzung skizzierten grünordnerischen Maßnahmen (Anlage einer Streuobstwiese im westlichen Anschluss an den Geltungsbereich der Satzung) geeignet sind, die gewünschten Effekte zu erzielen, ist zu hoffen, aber auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen nicht beurteilbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (insbesondere das Störungs- und Tötungsverbot) grundsätzlich immer zu beachten sind, also auch im Bereich des Teilplanes 1 (vgl. textliche Festsetzung § 5, die für den Teilplan 2 in die Satzung aufgenommen wurde).

**Hinweis:**

Zu den Ausführungen in der Satzungsbegründung unter Nr. 2.2, speziell dem Teiländerungsbereich 6 der 21. Flächennutzungsplanänderung, soll darüber hinaus folgende Anmerkung gemacht werden:

In dieser F-Plan-Änderung ist eine einzeilige Bebauung entlang der Straße dargestellt, sowie eine verbleibende Grünfläche im Norden zwischen Baufläche und Bahnlinie. Im aktuellen Plan-Entwurf zur o. g. Satzung soll diese einzeilige Bebauung nun bis zur Bahnlinie erweitert werden.

Die besondere Bedeutung dieses Landschaftsbereiches wurde in den

diesem Bereich sollen keine Nebenanlagen und auch keine baugenehmigungsfreien baulichen Anlagen, realisiert werden. Die Maßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Vastorf vor dem Satzungsbeschluss gesichert. Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung von Eingriffen in das westlich angrenzende Landschaftsbild mit den dort ökologisch bedeutsamen Grünflächen. Es wird auch weiterhin davon ausgegangen, dass durch die Pflanzung von Obstbäumen die in diesem Bereich aus den o.g. Gründen gewollte Eingrünung des Ortsrandes eine ausreichende und landschaftsgerechte Einbindung der hinzukommenden Bebauung in die Landschaft erzielt werden kann.

Da eine Festsetzung entsprechend dem § 5 für die Teilfläche 2 aufgrund der Aufstellung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB nicht erfolgen kann (diese kann nur i Satzungen gem. § 34 Ab. 4 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgen), werden die entsprechenden Maßnahmen zum Artenschutz für die Teilfläche 1 als Hinweis in die Satzung aufgenommen, so dass ein entsprechender Anstoßeffekt bzgl. der bereits allgemein gem. § 44 BNatSchG zu beachtenden artenschutzrechtliche Verbote (insbesondere Störungs- und Tötungsverbote) erzielt wird. In die Begründung wird ebenfalls ein entsprechender Hinweis auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz für die Teilfläche 1 aufgenommen.

Die Anmerkungen zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teiländerungsbereich 6) werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Es wird diesbezüglich jedoch darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um einen Regelungsgegenstand der hier in Rede stehenden Satzung handelt. Wie bereits o.b. unterliegt die Teilfläche 1 aufgrund der Aufstellung als Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB nicht, wie in der 21. Änderung des FNPs angenommen, der Eingriffsregelung. Dieser Bereich ist zumindest in Bezug auf die der Straße zugewandten Flächen in einer Bebauungstiefe nicht dem Außenbereich sondern nach nochmaliger rechtlicher Würdigung und Abstimmung mit dem

	<p>Plan-Unterlagen zur zugehörigen 21. Änderung des F-Planes hervorgehoben: Danach wird der den Vierenbach begleitenden Grünlandsenke ein besonderer Schutzbedarf bzgl. der Schutzgüter Klima/Luft, Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Landschaftsbild und ein hohes Lebensraumpotential für Pflanzen und Tiere zuerkannt.</p> <p>Die bekannten Bedenken gegen eine Bebauung, wie sie vom Umfang her in der v. g. F-Plan-Änderung dargestellt ist, wurden seinerzeit zurückgestellt, da aufgrund der damaligen städtebaulichen / planungsrechtlichen Beurteilung der Baufläche als Außenbereich externe Kompensationsmaßnahmen im Änderungsbereich Nr. 9 (Vastorf – Sportplatz) der 21. F-Plan-Änderung dargestellt wurden.</p> <p>Da diese Kompensationsflächen anscheinend nicht mehr zur Verfügung stehen, war es trotz ab dem Frühjahr 2012 erfolgten, umfangreichen und intensiven Abstimmungen mit der UNB leider nicht gelungen, eine angemessene anderweitige, fachlich und rechtlich zufriedenstellende Lösung für die erforderliche Kompensation der baulichen Eingriffe in die hochwertigen Grünlandflächen zu finden.</p> <p><b><u>Anregungen:</u></b></p> <p><u>Zu Teilplan 2 des Geltungsbereiches des undatierten Plan-Entwurfes zur o.g. Satzung</u></p> <p>Für diesen Teilbereich des Geltungsbereiches wird eine Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB aufgestellt, für die die Eingriffsregelung anzuwenden ist.</p> <p>Aus den vorgelegten Plan-Unterlagen ist zu entnehmen, dass aufgrund der bereits vorhandenen baulichen Inanspruchnahme kein erheblicher Eingriff durch eine zusätzliche Versiegelung von Flächen erfolgen wird. Eine Festsetzung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen wird damit nicht erforderlich. Zu beachten sind jedoch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (s.o.).</p> <p>Die dsbzgl. in die Satzung aufgenommene textliche Festsetzung § 5</p>	<p>Landkreis Lüneburg dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, wonach für diese Teilflächen kein Ausgleich von Boden , Natur und Landschaft erforderlich wird.</p> <p>Ferner ist die Mobilisierung von im Flächennutzungsplan dargestellten externen Kompensationsmaßnahmen nicht unmittelbar Gegenstand der Satzung, wenn bei genauer Betrachtung der nach § 34 aufgestellten Satzung hierfür kein Ausgleichserfordernis gegeben ist. Insofern ist nach Würdigung der in das Planverfahren in der Zwischenzeit eingestellten Belange nicht von einer fachlich und rechtlich nicht zufriedenstellende Lösung auszugehen. Dieser Hinweis der Stellungnahme wird entsprechend klarstellend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Die Anregungen und Hinweise werden zum Teil berücksichtigt.</p> <p><i>Zu Teilplan 2 des Geltungsbereiches</i></p> <p>Die für den Teilplan 2 ausgearbeitete Eingriffs- Ausgleichs -Bilanz zeigt, dass aufgrund der bereits bestehenden erheblichen baulichen Inanspruchnahme der im Teilplan 2 befindlichen Flächen bei Durchführung der Planung im Teilplan 2 kein erheblicher Eingriff durch Versiegelung von Flächen entsteht. Kompensationsmaßnahmen werden entsprechend nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung folgend, wird der § 5 der textlichen Festsetzungen wie</p>
--	---	---

	<p>ist ausreichend bestimmt zu formulieren und wie folgt zu ergänzen, da sie ansonsten nicht umsetzbar und der Artenschutz nicht „abwägungssicher“ in der Planung abgehandelt wäre:  Das für einen Baubeginn innerhalb der Vogelbrutzeit sowie für eine Untersuchung auf mögliche Fledermausquartiere vor dem Abriss von Gebäuden erforderliche biologische Fachgutachten ist dem Landkreis Lüneburg – untere Naturschutzbehörde zur Prüfung und Baufreigabe vorzulegen.</p> <p>Die in der Begründung zum Plan-Entwurf, S. 16, enthaltenen Ausführungen zu den Fortpflanzungszeiten von Fledermäusen sind nicht ausreichend.</p> <p>Es ist ebenso die Möglichkeit von Winterquartieren in vorhandenen Gebäuden vor einem eventuellen Abriss zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Artenschutzrecht der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist.</p>	<p>folgt redaktionell zwecks Klarstellung ergänzt:</p> <p><b>§ 5 Artenschutz</b> (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p> <p><i>Die Baufeldräumung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang März bis Ende September) durchzuführen. Ist ein Baubeginn innerhalb der Vogelbrutzeit erforderlich, so ist vor Beginn der Baufeldräumung eine örtliche Überprüfung des Plangebietes auf mögliche Vogelbruten von einem fachlich qualifizierten Biologen durchzuführen. Ferner sind vor Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen diese auf mögliche Fledermausquartiere durch einen fachlich qualifizierten Biologen zu untersuchen (Prüfung möglicher Einschlüpf- und Winterquartiere in Gebäudeteilen etc.). <u>Das für einen Baubeginn innerhalb der Vogelbrutzeit sowie für eine Untersuchung auf mögliche Fledermausquartiere vor dem Abriss von Gebäuden erforderliche biologische Fachgutachten ist dem Landkreis Lüneburg – untere Naturschutzbehörde zur Prüfung und Baufreigabe vorzulegen.</u></i></p> <p>Die Fortpflanzungszeiten der Fledermäuse ziehen sich vom Sommer bis in den Herbst. In den Monaten Juni bis August erfolgen Geburt und Aufzucht der Jungtiere, die Paarungszeit zieht sich bis in den September/Okttober. Witterungsabhängig erfolgt die Winterruhe ab Ende Oktober bis Anfang März. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis auf die Berücksichtigung möglicher Winterquartiere wird als Hinweis in die Satzung selbst als auch in die Begründung aufgenommen. Eine konkrete Berücksichtigung erfolgt dann im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Artenschutzrecht der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Artenschutz wurden sowohl durch Festsetzung in der Satzung als auch als Hinweis in der Satzung sowie in der Begründung zur Satzung entsprechend berücksichtigt. Eine weitergehende Konkretisierung der</p>
--	---	--

		<p>artenschutzrechtlichen Aspekte erfolgt auf der Grundlage der konkreten Vorhabenplanung. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange während der Phase der Vorhabenplanung und Vorhabendurchführung sollte durch eine ökologischen Baubegleitung erfolgen, wobei diese insbesondere bei der Umnutzung oder den Abbruch von Altbauten diese vorher auf ggf. vorhandene Vorkommen streng geschützter Arten untersucht und die in Abstimmung der mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend dokumentiert. Auch dieser Hinweis wird sowohl auf die Satzung selbst als auch in die Begründung dazu eingefügt.</p> <p>Ergebnis: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
	<p><u>Brandschutz</u></p> <p>Der Löschwasserbedarf (m<sup>3</sup>/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht muss eine Löschwassermenge von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden vorhanden sein.</p> <p>Diese Menge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.</p> <p>Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen.</p>	<p>Der Hinweis auf den Löschwasserbedarf gem. der Tabelle im Absatz 4 der technischen Regeln des DVGW – Arbeitsblatt W 405 – wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass aus brandschutztechnischer Sicht eine Löschwassermenge von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden vorhanden sein muss, wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung werden die Anforderungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Löschwasserschutzes, insbesondere unter Berücksichtigung der zentralen Trinkwasserversorgung beachtet. Hierbei werden die Aspekte eines ggf. erforderlichen Löschwasserbrunnens, Teiche oder Löschwasserbehälter geprüft und mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises Lüneburg abgestimmt. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass die Löschwasserentnahmestellen untereinander höchstens 140 m entfernt sein dürfen.</p>

	<p>Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr einzuschalten.</p>	<p>Die konkrete Löschwasserversorgung wird im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises Lüneburg und der örtlichen Feuerwehr abgestimmt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><u>Bodendenkmalpflege</u></p> <p>In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches des zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegten, undatierten Plan-Entwurfes zur o.g. Satzung (unmittelbar nördlich der Bahnlinie) ist in der Datenbank des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) - ADABweb - , Stand 24.01.2014, folgendes archäologische Denkmal verzeichnet: Urnenfriedhof (FStID: 355/1524.00003.F).</p> <p>Entsprechende Funde können für den v.g. Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden, da die Ausdehnung des urgeschichtlichen Bestattungsplatzes nicht bekannt ist.</p> <p>Ein gem. der Stellungnahme des NLD, Stützpunkt Lüneburg – Archäologische Denkmalpflege, vom 05.02.2014 (per E-Mail) erforderlicher Hinweis auf die gesetzliche Anzeigepflicht für Kulturdenkmale (Bodenfunde) gem. § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ist im o.g. Plan-Entwurf enthalten.</p>	<p>In die Begründung wird der Hinweis auf das in der Datenbank des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege nördlich der Bahnlinie verzeichnete archäologische Denkmal (Urnenfriedhof) aufgenommen.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass entsprechende Funde für den v.g. Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden können, da die Ausdehnung des urgeschichtlichen Bestattungsplatzes nicht bekannt ist. Der Hinweis wird ebenfalls in die Satzung und in die Begründung zur hier in Rede stehenden Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB eingefügt.</p> <p>Wie in der Stellungnahme vermerkt, ist in der Satzung bereits ein entsprechender Hinweis auf die gesetzliche Anzeigepflicht für Kulturdenkmale (Bodenfunde) gem. § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz enthalten.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>In der Begründung führen Sie unter Nr. 1.1 korrekt aus, dass es sich bei diesem Verfahrensschritt um eine erneute Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB handelt. Im Anschreiben an die Träger öff. Belange vom 04.12.2014 wird diese Rechtsgrundlage jedoch nicht angegeben, sondern der § 4 Abs. 2 BauGB. Ich bitte um zukünftige</p>	<p>Der Hinweis zu dem fehlenden Verweis auf § 4 a Abs. 3 BauGB wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen zukünftiger Bauleitplanung für ggf. erforderlich werdende erneute Auslegungen und Behördenbeteiligungen berücksichtigt.</p>



	Beachtung bei der Beteiligung.	Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
<b>LEA Gesellschaft für Eisenbahnaufsicht mbH</b> , Schreiben vom 29.12.2014	Die Unterlagen zu der Aufstellung der o.g. Satzung der Gemeinde Vastorf haben wir durchgesehen. Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden durch diesen Aufstellungsbeschluss nicht berührt, da durch den Ortsteil Vastorf Bahnanlagen der DB AG verlaufen. Wir bitten Sie diesbezüglich die Deutsche Bahn Service und Immobilien GmbH, Kurt-Schumacher-Str. 7, 30519 Hannover, zu beteiligen.	Der Hinweis, dass die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen durch die Satzung nicht berührt werden, da durch den Ortsteil Vastorf Bahnanlagen der DB AG verlaufen, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB wurde die Deutsche Bahn Service und Immobilien GmbH, Niederlassung Hamburg, ebenfalls beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Belange der DB AG durch die Aufstellung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nicht betroffen sind.  Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
<b>GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts</b> , Schreiben vom 09.12.2014	<p>Im Rahmen der Durchführung von Bauleitplanverfahren erfolgt gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Seit 2012 ist die GFA Lüneburg - gkAöR der öffentliche rechtliche Entsorger. Ich bitte daher in den Bauleitplanungen auf die geänderte Zuständigkeit einzugehen.</p> <p>Unter Ziffer 5.7.2 <u>Abfallentsorgung</u> Ihrer Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Vastorf (Stange-Freerks-Straße) bitte ich den bisherigen Text durch folgenden Text zu ersetzen:</p> <p><b>Die Abfallentsorgung wird durch die GFA Lüneburg –gk AöR als öffentlich rechtlicher Entsorger sichergestellt. Die Müllgefäße und Wertstoffe sind an den für den Schwerlastverkehr befahrbaren Straßen bereitzustellen. Für Grundstücke die nicht von dem Schwerlastverkehr direkt angefahren werden können, ist an der nächstgelegenen Straße eine Bereitstellungsfläche von 1,65 m<sup>2</sup> je Wohneinheit als öffentliche Verkehrsfläche zu errichten. Die abfallwirtschaftliche Erschließung wird als gesichert</b></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die GFA Lüneburg – gkAöR seit 2012 der öffentlich rechtliche Entsorger ist.</p> <p>In der Begründung wurde bereits auf die GFA Lüneburg als zuständiges Entsorgungsunternehmen hingewiesen. Das Kapitel 5.7.2 wird hinsichtlich des Punktes Abfallentsorgung um die Ausführungen der Stellungnahme ergänzt.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass bei Textübernahme keine weiteren Einwände erfolgen werden.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

	<p><b>angesehen, wenn die Bereitstellungsfläche nicht weiter als 80 m vom Grundstück entfernt ist.</b></p> <p>Bei Textübernahme können Sie davon ausgehen, dass Einwände meinerseits nicht erfolgen werden.</p>	
<p><b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),</b> Schreiben vom 07.01.2015</p>	<p>Nach Durchsicht der Begründung und hier im Wesentlichen der Punkte 4, 5.2, 5.3 und 5.4 teile ich Ihnen mit, dass der BUND keine grundsätzlichen Einwendungen erhebt.</p> <p>Lediglich unter 5.2.4. „Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ möchten wir anmerken, dass die angegebene Größe des zu pflanzenden Laub- oder Obstbaumes aus unserer Sicht unangemessen ist. Deswegen empfehlen wir den Stammumfang in einem Meter Höhe auf mindestens 18 cm zu setzen.</p> <p>Bei Laubbäumen sei der Hinweis erlaubt, dass es hier nicht die Unterscheidung in Hoch- und Halbstamm gibt. Die Festlegung auf Hochstamm bei den Obstgehölzen halten wir für sinnvoll.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der BUND keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung der Satzung erhebt.</p> <p>Die Größe der für die Durchgrünung des Plangebietes anzupflanzenden Laub- und Obstbäume wird entgegen der Auffassung des BUND als ausreichend erachtet. Es handelt sich hierbei um gängige Pflanzqualitäten, die regelmäßig Anwendung in entsprechenden Festsetzungen finden und für eine hinreichende Eingrünung der hinzukommenden baulichen Anlagen am Ortsrand auch ausreichend sind. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Lüneburg keine entsprechende Anregung bzgl. der Änderung der bisher festgesetzten Stammumfänge vorgetragen wurde. Von einer Änderung des erforderlichen Mindeststammumfanges wird daher abgesehen.</p> <p>Dem Hinweis folgend, wird für Laubbäume die Bezeichnung als Hoch- und Halbstamm entfernt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festsetzung von Hochstämmen für die Obstgehölze seitens des BUND für sinnvoll erachtet wird. Die Anregung wird bei der Definition der Vermeidungsmaßnahmen (Pflanzung von Obstgehölzen) berücksichtigt, um eine landschaftsgerechte Ausformung eine Obstwiese zu gewährleisten, wie sie für Ortsrandlagen in diesem ländlichen Raum auch typisch sind.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen,</b> Schreiben vom 14.04.2014</p>	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist der überplante Bereich von untergeordneter Bedeutung. Insofern bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Eventuelle Störungen, die von der weiter westlich durchgeführten</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Satzung grundsätzlich keine Bedenken bestehen, da der überplante Bereich sich aus landwirtschaftlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p>Der Hinweis auf die weiter westlich betriebene Pferdehaltung wird in</p>

	<p>Pferdehaltung ausgehen könnten, liegen im Rahmen des hinzunehmenden, zumal der Planbereich als MD-Bereich ausgewiesen ist.</p> <p>Sonstige Hinweise oder Anmerkungen zum Planungsstand bestehen nicht.</p>	<p>die Begründung aufgenommen. In der Begründung zur Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles wurde hinsichtlich der im Plangebiet zu erwartenden Geruchsimmissionen bereits darauf hingewiesen, dass es sich um ein dürrlich strukturiertes Gebiet handelt und in der Umgebung des Plangebietes landwirtschaftliche Nutzflächen und Hofstellen angrenzen, aufgrund dessen mit landwirtschaftlichen Immissionen in Form von Staub und Geruch zu rechnen ist. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich dieser Satzung jedoch keine Anlagen oder intensive Tierhaltungsbetriebe befinden, welche ortsuntypische Emissionen erzeugen. Es wird daher auch weiterhin nicht davon ausgegangen, dass die für Dorfgebiete beachtlichen Geruchswahrnehmungshäufigkeiten der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) von 15 % der Jahresstunden bzw. im Maximum bis zu 20 % oder mehr erreichen, da es an der dafür erforderlichen intensiven Tierhaltung oder den entsprechenden geruchsrelevanten Anlagen (z.B. Tierhaltungsbetriebe, Biogasanlagen) fehlt.</p> <p>Es wird abschließend zur Kenntnis genommen, dass sonstige Hinweise oder Anmerkungen nicht vorgebracht werden.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>Avacon AG</b>, Schreiben vom 14.01.2015</p>	<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 04.12.2014 geben wir zur o. g. Satzung grundsätzlich unsere Zustimmung.</p> <p>Die Avacon AG betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Diese befinden sich in der gekennzeichneten Verkehrsfläche.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden</li> <li>- Mindest-/Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden</li> <li>- einer Über-/Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird</li> <li>- bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die</li> </ul>	<p>Der Hinweis auf die innerhalb der Verkehrsflächen befindlichen Gas- und Stromverteilungsanlagen wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Planung nicht auf die Anlagen auswirken wird. In diesem Zusammenhang wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Avacon AG grundsätzlich die Zustimmung zur Satzung gegeben wird.</p> <p>In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis auf die in den Verkehrsflächen befindlichen Gas- und Stromverteilungsanlagen aufgenommen. Darin werden ebenfalls die in der Stellungnahme aufgeführten und bei der weiteren Planung zu berücksichtigenden Aspekte der Anlagensicherung aufgenommen.</p> <p>Ferner wird der Hinweis aufgenommen, dass die Zustimmung zum</p>

	<p>Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen sind, uns dieses spätestens 30 Werkzeuge zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist</li><li>- eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss</li></ul> <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.</p>	<p>Bauobjekt die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten entbindet.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	--	---

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken werden gemäß Vorlage abgewogen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

5. Unterhaltung der Sichtdreiecke an den Bahnübergängen

hier: Auftragsvergabe

Herr Neumann führte aus, dass er die Empfehlung ausspricht, die Arbeiten zur Unterhaltung der Sichtdreiecke an Bahnübergängen, an eine Fachfirma zu vergeben. Die Gemeinde Vastorf verfügt über fünf Bahnübergänge, diese sich gemäß Vorgaben der Deutschen Bahn AG nach entsprechenden Richtlinien freizuhalten. Die Verantwortung zur dauerhaften Freihaltung dieser Sichtachse obliegt der Gemeinde. Demnach ist auch die Gemeinde in der Haftung, sofern sich dort Unfälle ereignen.

Herr Neumann machte deutlich, dass er im vergangenen Jahr die Fa. Konrad, Asendorf, beauftragt hat, um die Sichtdreiecke an den Bahnübergängen zu bearbeiten. Anhand dieser Grundlage wurde der Gemeinde ein Angebot zur Unterhaltung vorgelegt. Die Kosten belaufen sich je Durchgang auf 4.500,- € netto.

Herr Meyer erklärte, dass er sich für die Vergabe des Auftrages an die Fa. Konrad ausspricht.

Herr Pinz erklärte, dass er sich Vergleichsangebote wünscht. Es sollte auch geprüft werden, welche Kosten entstehen, sofern sich die durchführenden Firmen externe Sicherungsposten „einkaufen“ müssen.

Es wurde sich darauf verständigt, Vergleichsangebote einzuholen und im Rahmen der nächsten Sitzung dieses Ausschusses darüber zu beraten.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Dieser Beschluss wurde bei einer Enthaltung einstimmig gefasst.

6. Sanierung der Gemeindestraßen

hier: Vergabe von Untersuchungsarbeiten

Herr Neumann berichtete, dass das Ingenieurbüro IOB, Hamburg, ein Kostenangebot zur Aufstellung eines Sanierungsprogramms für die Gemeindestraßen vorgelegt hat. Diese Untersuchung beinhaltet folgende Leistungen:

- Bestandsbeschreibung der Fahrbahn und Oberflächenwassersituation
- Betreuung von Asphaltuntersuchungen
- grobes Sanierungskonzept darlegen inklusive der Betrachtung der Oberflächenwassersituation
- Kostenschätzung
- Erstellung einer Prioritätenliste
- Erläuterungs- und Ergebnisberichte erstellen

Die Kosten für die Durchführung dieser Maßnahmen belaufen sich auf 23.600,- €.

Herr Pinz merkte an, dass er bereits die Prüfung hinsichtlich der Möglichkeit zur Entsiegelung von Straßen geprüft haben möchte.

Herr Neumann erklärte, dass die inhaltliche Feinplanung verbunden mit der Fragestellung, welche Straßen in welchen Ausbauzustand versetzt werden, erst zu einem späteren Zeitpunkt klären möchte.

Die Herren Meyer und Lade schlossen sich dieser Vorstellung an.

Herr Pinz machte deutlich, dass zu gegebener Zeit über die Möglichkeit zur Entsiegelung von Fahrbahnen gesprochen werden muss und er sich für diese Möglichkeit ausspricht.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Das vorgelegte Angebot von Fa. IOB, Hamburg, zur Erstellung eines Straßensanierungsprogramms wird angenommen.


Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

7. Anfragen

Herr Dr. Scharnhop erklärte, dass er die politischen Fraktionen hinsichtlich der Positionierung zu den bevorstehenden Planungen zum Ausbau von Güterverkehrsstrecken angeschrieben hat. Seines Erachtens sollte sich der Rat der Gemeinde damit zeitnah befassen und eine Position einnehmen.

Weitere Anfragen lagen nicht vor.

gez. Meyer  
Vorsitzender



Neumann  
Gemeindedirektor  
zugleich Protokollführer